VERORDNUNG (EWG) Nr. 3831/92 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 zur Erstellung der Liste der Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, frisch, die dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen, und zur Bestimmung der Erzeugnisse, die im Handel mit Spanien weiterhin diesem Mechanismus unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 setzt voraus, daß Behinderungen des Handels nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, sondern auch und soweit möglich zwischen diesen und den neuen Mitgliedstaaten beseitigt werden. Der im Handel mit Spanien geltende ergänzende Mechanismus muß in den Fällen aufgehoben werden, in denen er nicht unbedingt erforderlich ist.

Im Handel mit Spanien ist dieser Mechanismus entbehrlich

— für das Marktgleichgewicht in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission (1);

— für das Marktgleichgewicht in Spanien im Fall der lebenden Rinder und der Milch in Kleinpackungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des zuständigen Sonderausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Von den Lieferungen nach Spanien unterliegen lediglich folgende Erzeugnisse dem mit Artikel 81 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen ergänzenden Handelsmechanismus:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), nicht eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, nicht aromatisiert, ohne Zusatz von Früchten und Kakao, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern
ex 0404	Molke, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse aus natürlichen Milchbestandteilen, in Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 2 Litern
0102 90	Rinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere und für Corridas bestimmte Tiere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

ANHANG

Liste der Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die bei der Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 dem „EHM" unterliegen

KN-Code	Erzeugnis
0702 00	Tomaten
0709 10 00	Artischocken
0807 10 90	Melonen (andere als Wassermelonen)
0809 10 00	Aprikosen
ex 0809 30 00	Pfirsiche (außer Brugnolen und Nektarinen)
0810 10	Erdbeeren